

Arbeitsvertrag

Zwischen

Arbeitgeber: [Firma oder Name], [Straße Hausnummer, PLZ Ort]
(nachfolgend „Arbeitgeber“)

und

Arbeitnehmer(in): [Vorname Nachname] geboren am [Geburtsdatum], [Straße Hausnummer, PLZ Ort]
(nachfolgend „Arbeitnehmer“)

wird folgender Arbeitsvertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen.

§ 1 Beginn und Probezeit

- (1) Das Arbeitsverhältnis beginnt am [Datum] und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) ☐ Die ersten [Anzahl] Monate gelten als Probezeit, höchstens sechs Monate. In dieser Zeit kann das Arbeitsverhältnis mit einer Frist von zwei Wochen gekündigt werden (§ 622 Abs. 3 BGB). ☐ Es wird keine Probezeit vereinbart.

§ 2 Tätigkeit und Arbeitsort

- (1) Der Arbeitnehmer wird als [Berufsbezeichnung] eingestellt. Seine Tätigkeit umfasst: [kurze Beschreibung der Aufgaben].
- (2) Arbeitsort ist [Ort oder Betriebsstätte]. ☐ Der Arbeitnehmer kann auch an anderen Orten eingesetzt werden: [Orte]
- (3) Im Übrigen bestimmt der Arbeitgeber Art, Ort und Zeit der Arbeit im Rahmen der gesetzlichen Grenzen näher.

§ 3 Arbeitszeit

- (1) Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt [Anzahl] Stunden pro Woche, verteilt auf [Wochentage oder Schichtsystem]. Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit sowie Ruhepausen und Ruhezeiten richten sich nach den betrieblichen Regelungen und dem Arbeitszeitgesetz.
- (2) Überstunden: ☐ Überstunden sind nicht vorgesehen. ☐ Der Arbeitnehmer leistet auf Anordnung Überstunden, soweit zumutbar. Sie werden ☐ mit einem Zuschlag von [Prozent] % vergütet ☐ im Verhältnis [Verhältnis] durch Freizeit ausgeglichen.

§ 4 Vergütung

- (1) Der Arbeitnehmer erhält ein monatliches Bruttogehalt von [Betrag] Euro. Es wird spätestens am [Tag] des Monats auf das vom Arbeitnehmer genannte Konto gezahlt.
- (2) Weitere Vergütungsbestandteile, zum Beispiel Zuschläge, Zulagen, Prämien oder Sonderzahlungen: ☐ keine ☐ folgende mit Höhe und Fälligkeit: [Beschreibung]
- (3) Der Arbeitgeber zahlt mindestens den gesetzlichen Mindestlohn (§ 1 MiLoG).

§ 5 Urlaub

- (1) Der Arbeitnehmer hat Anspruch auf [Anzahl] Arbeitstage bezahlten Erholungsurlaub je Kalenderjahr bei einer Fünf-Tage-Woche. Der gesetzliche Mindesturlaub beträgt 24 Werktage, bei einer Fünf-Tage-Woche 20 Arbeitstage (§ 3 BUrlG).
- (2) Der Arbeitgeber berücksichtigt die Urlaubswünsche des Arbeitnehmers, soweit nicht dringende betriebliche Belange oder Urlaubswünsche anderer Arbeitnehmer entgegenstehen, die unter sozialen Gesichtspunkten den Vorrang verdienen (§ 7 BUrlG).

§ 6 Arbeitsunfähigkeit

- (1) Der Arbeitnehmer teilt dem Arbeitgeber eine Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich mit. Die weiteren Nachweispflichten richten sich nach § 5 EntgFG.
- (2) Bei unverschuldeter Arbeitsunfähigkeit zahlt der Arbeitgeber das Arbeitsentgelt bis zu sechs Wochen weiter; der Anspruch entsteht nach vierwöchiger ununterbrochener Dauer des Arbeitsverhältnisses (§ 3 Abs. 1 und 3 EntgFG).

§ 7 Kündigung

- (1) Die Kündigung bedarf der Schriftform; die elektronische Form ist ausgeschlossen (§ 623 BGB).
- (2) Nach der Probezeit beträgt die Kündigungsfrist für beide Seiten vier Wochen zum 15. oder zum Ende eines Kalendermonats (§ 622 Abs. 1 BGB). Kündigt der Arbeitgeber, verlängert sich die Frist mit der Dauer des Arbeitsverhältnisses (§ 622 Abs. 2 BGB).
- (3) Eine Kündigungsschutzklage muss innerhalb von drei Wochen nach Zugang der schriftlichen Kündigung beim Arbeitsgericht erhoben werden (§ 4 KSchG).
- (4) Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt (§ 626 BGB).

§ 8 Verschwiegenheit und Nebentätigkeit

- (1) Der Arbeitnehmer hält Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihm bei der Tätigkeit bekannt werden, geheim.
- (2) Eine Nebentätigkeit zeigt der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber vorher an. Der Arbeitgeber kann sie untersagen, wenn sie die Arbeitsleistung oder berechnete betriebliche Interessen beeinträchtigt.

§ 9 Fortbildung, Altersversorgung, Kollektivvereinbarungen

- (1) Anspruch auf vom Arbeitgeber bereitgestellte Fortbildung: ☐ besteht nicht ☐ besteht:
- (2) Betriebliche Altersversorgung über einen Versorgungsträger: ☐ keine ☐ Name und Anschrift des Versorgungsträgers:
- (3) Tarifverträge, Betriebs- und Dienstvereinbarungen: ☐ Es sind keine anwendbar. ☐ Anwendbar sind:

§ 10 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform.
- (2) Ist eine Bestimmung unwirksam, bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt die gesetzliche Regelung.
- (3) Der Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Jede Partei erhält ein unterschriebenes Exemplar.

Der Arbeitgeber muss die wesentlichen Vertragsbedingungen schriftlich niederlegen, die Niederschrift unterzeichnen und dem Arbeitnehmer aushändigen; die elektronische Form genügt dafür nicht (§ 2 NachwG). Dieses Muster enthält die Angaben des § 2 Abs. 1 NachwG für ein unbefristetes Vollzeit- oder Teilzeitarbeitsverhältnis.

Dieses Muster gilt für unbefristete Arbeitsverhältnisse. Eine Befristung braucht die Schriftform (§ 14 Abs. 4 TzBfG).